

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ates Gürpınar, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Gruppe Die Linke – Drucksache 20/14335 –

Cannabisgesetz in der Praxis

Vorbemerkung der Fragesteller

Ziel der Bundesregierung war die Einführung einer kontrollierten „Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften“ (www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf).

Die erste Säule, bestehend aus dem Cannabisgesetz (CanG), entkriminalisierte Konsumierende unter strenger Beachtung der festgelegten Besitzgrenzen und Konsumabstände. Auch der Eigenanbau sowie gemeinschaftliche Anbau in Anbauvereinigungen wurde rechtlich ermöglicht – allerdings bisher oft nur theoretisch, weil die Genehmigungsverfahren sich vielerorts verzögern. Die zweite Säule, ein Gesetz für wissenschaftliche Modellprojekte zur Erprobung eines regulierten Cannabismarktes, wurde nicht realisiert (www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/cannabisgesetz.html).

1. Wie viele Anträge zu Anbauvereinigungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung gestellt, wie viele davon wurden abgelehnt, und wie viele genehmigt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Anzahl der gestellten und noch nicht beschiedenen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 des Konsumcannabisgesetzes sowie die Anzahl der abgelehnten Anträge auf Erteilung einer solchen Erlaubnis und die Anzahl der erteilten Erlaubnisse ergeben sich aus der folgenden, auf Informationen der Länder beruhenden Tabelle (Stand: Dezember 2024):

Land	noch nicht beschiedene Anträge	abgelehnte Anträge	erteilte Erlaubnisse
Baden-Württemberg	68	0	4
Bayern	29	1	0
Berlin	16	0	1
Brandenburg	16	1	4
Bremen	3	0	1

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 16. Januar 2025 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Land	noch nicht beschiedene Anträge	abgelehnte Anträge	erteilte Erlaubnisse
Hamburg	12	0	3
Hessen	26	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	k. A.	k. A.	k. A.
Niedersachsen	29	6	20
Nordrhein-Westfalen	89	0	25
Rheinland-Pfalz	26	1	7
Saarland	5	0	0
Sachsen	7	0	6
Sachsen-Anhalt	9	0	6
Schleswig-Holstein	11	1	2
Thüringen	3	2	4
gesamt:	349	12	83

Quelle: Angaben der Länder

- Wie viele Strafverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wegen Verstößen gegen Vorschriften des CanG seit dessen Inkrafttreten eingeleitet (bitte nach Bundesländern und Art der Vergehen wie Verstößen gegen Besitzgrenzen, Auflagen beim Anbau etc. aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- Wie viele Bußgeldverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung wegen Verstößen gegen Vorschriften des CanG seit dessen Inkrafttreten eingeleitet (bitte nach Bundesländern und Art der Ordnungswidrigkeiten wie Verstößen gegen Konsumabstände etc. aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- Wie viele polizeiliche (Haus-)Durchsuchungen wegen Verstößen gegen das CanG wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit dessen Inkrafttreten durchgeführt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- Inwiefern führt die beabsichtigte Evaluierung des CanG dazu, dass zu den Fragen 1 bis 4 vollständige Daten aus den Ländern vorliegen?
- Welche Daten zu den gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen des Gesetzes wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher erhoben?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

§ 43 des Konsumcannabisgesetzes sieht eine stufenweise Evaluation der gesellschaftlichen Auswirkungen des Konsumcannabisgesetzes vor, insbesondere auf den Kinder- und Jugendschutz, auf den Gesundheitsschutz sowie auf die cannabisbezogene Kriminalität. Die Evaluation erfolgt begleitend zum Vollzug des Gesetzes durch vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragte unabhängige Dritte.

Die erforderlichen Daten werden im Rahmen eines vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragten wissenschaftlichen Begleitprojekts zusammengetragen. Die Erhebung und die Zulieferung von Daten werden durch die zuständi-

gen Ressorts sichergestellt. Die zuständigen Behörden der Länder und die Anbauvereinigungen unterstützen die Evaluation. Spätestens bis zum 1. Oktober 2025 soll eine erste Evaluation erfolgen, wie sich das Konsumverbot nach § 5 des Konsumcannabisgesetzes im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Kinder- und Jugendschutz auswirkt. Darüber hinaus soll bis zum 1. Oktober 2025 eine Evaluation der Besitzmengen nach § 3 des Konsumcannabisgesetzes und der Weitergabemengen in Anbauvereinigungen nach § 19 Absatz 3 des Konsumcannabisgesetzes erfolgen. Spätestens bis zum 1. April 2026 soll, unter Beteiligung des Bundeskriminalamtes, dem Bundesministerium für Gesundheit ein Zwischenbericht vorgelegt werden, der auch die Auswirkungen des Gesetzes auf die cannabisbezogene organisierte Kriminalität umfasst. Spätestens bis 1. April 2028 soll ein umfassender Bericht über die Ergebnisse der Evaluation vorgelegt werden. Bis zum Vorliegen der ersten Teil-evaluation sind keine Aussagen über die Auswirkungen des Gesetzes möglich.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Erfüllung des Ziels der Eindämmung des Schwarzmarktes durch das Cannabisgesetz?
8. Inwiefern kann die Eindämmung des Schwarzmarktes nach Einschätzung der Bundesregierung überhaupt gelingen, wenn es bislang kaum legale Möglichkeiten zum Bezug von Konsumcannabis gibt?

Die Fragen 7 und 8 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

Die Teillegalisierung des privaten und gemeinschaftlichen Eigenanbaus von Cannabis kann dazu führen, dass ein Teil des bisher illegalen Angebotes von Cannabis durch eine legale private oder gemeinschaftliche (Eigen-)Produktion ersetzt wird. Inwieweit dies gelingt, hängt maßgeblich davon ab, in welchem Maße die Möglichkeiten des privaten und gemeinschaftlichen Eigenanbaus wahrgenommen werden. Eine diesbezügliche Einschätzung kann derzeit nicht erfolgen.

9. Inwiefern sieht die Bundesregierung bei der Genehmigungspraxis der Länder für Cannabis-Anbauclubs den von Kritikern befürchteten Flickenteppich eingetreten (beispielsweise www.lto.de/recht/nachrichten/n/cannabis-legalisierung-bussgelder-hoehe-bundeslaender-bayern, www.augsburger-allgemeine.de/politik/legalisierung-streit-um-das-rauchen-von-cannabis-id70490966.html)?

Die Durchführung des Konsumcannabisgesetzes obliegt den jeweils zuständigen Behörden in den Ländern, vgl. § 33 des Konsumcannabisgesetzes.

10. Welche Bußgeldhöhen haben die Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils für die Tatbestände nach dem CanG festgelegt (bitte einzeln auflisten)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

11. Wie interpretiert die Bundesregierung das Verbot des Konsums „in unmittelbarer Gegenwart“ von Kindern und Jugendlichen (§ 5 Absatz 1 des Konsumcannabisgesetzes – KCanG), und ist insbesondere der Konsum im öffentlichen Raum, wo z. B. minderjährige Personen an konsumierenden Menschen vorübergehen, damit nach Interpretation untersagt?

Die Durchführung des Konsumcannabisgesetzes obliegt den jeweils zuständigen Behörden in den Ländern. Laut der Gesetzesbegründung zum Konsumcannabisgesetz ist unter unmittelbarer Gegenwart eine gleichzeitige, vorsätzliche enge körperliche Nähe der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen, so dass eine konkrete Gefährdung der oder des Minderjährigen besteht (vgl. Bundestagsdrucksache 20/8704, S. 97).